

## Haftungsfallen beim elektronischen Rechtsverkehr

Zu Göcken, NJW-aktuell 7/2012, S. 16, und Radke, NJW-Editorial 12/2012, S. 3. Im erstgenannten Beitrag wird über die „bisherigen enttäuschenden Erfahrungen“ berichtet, die die Bundesländer mit den „freiwilligen Angeboten“ des elektronischen Rechtsverkehrs gemacht haben. Von zögerlicher Akzeptanz ist dort die Rede und von mangelnder Bereitschaft. Erstaunt blättert man zurück und findet in Heft 5/2012 der NJW, dort auf S. 334, die Entscheidung des BFH zu einer formunwirksam „elektronisch“ erhobenen Klage, bei der entscheidungstragend auf § 3 der Hamburgischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, Fassung 2008, abgestellt wird. Man erfährt weiter, dass durch landesrechtliche Weiterübertragungsverordnung ein beliebiger Dritter in die Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs im Stadtstaat Hamburg einbezogen ist (wenngleich dies im konkreten Fall wohl nicht entscheidend war). Schließlich erfährt man, dass die Auslegung der Norm durch das lokale FG maßgeblich war und dass der BFH als Revisions- und Bundesgericht sich, prozessual zweifelsohne zutreffend, nicht befugt sah, die Richtigkeit der Auslegung zu prüfen, sondern nur ihre Vertretbarkeit.

Schließlich erinnert man sich an die ständige Rechtsprechung des für die Anwaltschaft zuständigen Senats des BGH zur Verpflichtung, jederzeit „den sichersten Weg“ einzuschlagen, und staunt, wie es überhaupt zu den „wenigen“ – den enttäuschend wenigen – Fällen kommt, in denen Rechtsanwälte sich trauen, von dem „freiwilligen Angebot“ des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch zu machen!

Wir sind alle lernfähig, lernbereit und lernwillig. Aber es kann doch nicht ernsthaft dem Anwalt angesonnen werden, für 16 Bundesländer und fünf Gerichtsbarkeiten, womöglich noch mit lokalen Unterteilungen für die Bezirke einzelner Gerichte, die jeweiligen Ausführungsvorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in aktueller Fassung so parat zu haben, dass sie auch nur halbwegs fehlervermeidend angewendet werden können (und das oben zitierte Urteil ist ja beileibe kein Einzelfall).

Die Kulturtechnik „Brief“ ist hinreichend weit entwickelt und wird bundeseinheitlich gehandhabt: Ein bestimmtes Schriftstück hat sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Kasten von engen räumlichen Ausmaßen zu befinden, dessen Ort allgemein bekannt ist. Ähnlich praktikabel ist – inzwischen – das Faxgerät: Bundeseinheitlich verlässt sich die Anwaltschaft darauf, dass ein Übertragungsprotokoll mit der zutreffenden Seitenzahl und der zutreffenden Empfänger Nummer in Verbindung mit der OK-Bestätigung der Gegenstelle ausreichenden Beweis des rechtswirksamen Zugangs erbringt; und kein Gericht macht hier

große Schwierigkeiten. Indes handelt der Anwalt, der sich beim gegenwärtigen Rechtszustand auf den im o. g. Beitrag dargestellten „Flickenteppich“ zu begeben versucht, im Grunde *per se* verantwortungslos; im Grunde ist es schon eine Berufspflichtverletzung, es auch nur versuchen zu wollen. Denn *alle* aufgestellten Fußangeln beweissicher umgehen, im Streitfall beweisen, dass seine elektronische Datei in der lokal vorgeschriebenen Form eingegangen ist, kann der Rechtsanwalt nie und nimmer.

Solange das so ist, wird sich an der „enttäuschend zögerlichen“ Annahme des elektronischen Rechtsverkehrs nichts ändern *können*, und solange das so ist, ist es im Grunde eine Frechheit, eine allgemeine Anschlusspflicht, einen elektronischen Formenzwang auch nur zu ventilieren. Bei einer solchen Vielzahl technischer wie rechtlicher Fallen, die die Rechtsuchenden und damit auch die Anwaltschaft heute umstellen, handelte man geradezu fahrlässig, von Brief oder Fax wegzugehen; der Haftungsfall ist vorprogrammiert.

Wenig Gutes lässt es da hoffen, wenn die Verwaltung der Anwaltschaft nun zwangsweise auf das elektronische Pferd helfen will (Radke, NJW-Editorial H. 12, S. 3). Halbwegs vertretbar wäre die Sache noch, gäbe es Lokalisierungen – dann wäre es vielleicht nicht unzumutbar, sich in die „lokalen“ Sonderlichkeiten des „einen“ Gerichts der Zulassung einzuarbeiten. Aber gerade *das* haben wir ja erst kürzlich – weitgehend begrüßt – restlos abgeschafft. Wollen wir wirklich durch die Hintertür dahin zurück, dass der Anwalt nur mit „seinem“ Gericht kommunizieren kann, weil er dessen IT-Ausstattung, die mitwirkenden Lokalbehörden, die Besonderheiten der Signaturkarte der örtlichen Anwaltskammer und das gesamte Landesrecht auf Ebene des Gesetzes, der Verordnungen und der Verwaltungsvorschriften kennt? Ich meine: nein.

Beim Mahnverfahren funktioniert das noch einigermaßen (wegen § 689 II 1 ZPO). Bei den Registern wird wenigstens der „Content“ – wie man neudeutsch wohl sagt – bereits elektronisch *vorgehalten*. Wer in einer bestimmten Form abrufen kann, dem mag man ansinnen, auch in einer bestimmten Form einzureichen. Aber sowohl Mahn- als auch Registerverfahren sind ohnehin von jeher hoch formalisiert. Wenn jedoch der Anwalt ganz allgemein elektronisch an die Justiz herantreten soll und sich für sie empfangsbereit halten *muss*, dann muss ihm diese auch in allen Gerichtsbarkeiten bundeseinheitlich entgegnet werden. Ein klassisches Schnittstellenproblem, das beim momentanen Rechtszustand nicht per Dekret à la § 690 III 2 ZPO bei der „trägen und zögerlichen“ Anwaltschaft abgeladen werden kann, sondern von den Staatsorganen durch Schaffung einer tauglichen Infrastruktur *und* praktisch handhabbarer, einheitlicher und einfacher Verfahrensregeln gelöst werden muss.

Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin